I. Amtlicher Teil

Sechste Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Vom 1. Februar 2022

Aufgrund des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 und des § 69 Nummer 1, 3 Buchstabe b und c, 6, 13 und 14 in Verbindung mit § 67 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung:

Artikel 1
Änderung der Schulpflichtverordnung

Dem § 1 Absatz 2 der Schulpflichtverordnung vom 27. Juli 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 178) werden folgende Sätze angefügt:

„Sollte eine schulärztliche Untersuchung vor der Einschulung ohne Verschulden der Erziehungsberechtigten nicht stattgefunden haben, ist das Kind einzuschulen. Die Untersuchung ist im Verlauf des 1. Schulbesuchsjahres nachzuholen."

Artikel 2
Änderung der Kontingentstundentafelverordnung

§ 1a der Kontingentstundentafelverordnung vom 27. April 2009 (Mittl.bl. BM M-V S. 6), die zuletzt durch die Verordnung vom 10. Juni 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 1a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2022.

(2) Abweichend von § 1 Absatz 2 können die in einem Gegenstandsbereich insgesamt ausgewiesenen Wochenstunden unterschritten oder aufgestockt werden.

(3) Abweichend von § 1 Absatz 10 kann von dem Grundsatz, dass die Anzahl der Jahreswochenstunden für jeden Gegenstandsbereich in den einzelnen Jahrgangsstufen ausgewogen verteilt wird, abgewichen werden.

(4) Abweichend von § 3 wird stattfindender Unterricht in der Grundschule vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer können fachbezogen oder bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt werden.

(5) Abweichend von § 4 Absatz 1 kann in den mehrstündigen Gegenstandsbereichen von einer jahrgangsbezogenen gleichmäßigen Stundenverteilung abgewichen werden.

(6) Abweichend von § 5 Absatz 1 wird stattfindender Unterricht in der Orientierungsstufe vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer können fachbezogen oder bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt werden.

(7) Abweichend von § 5 Absatz 2 wird stattfindender Unterricht in der Regionalen Schule vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer können fachbezogen oder bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt werden.

(8) Abweichend von § 5 Absatz 2 wird stattfindender Unterricht in der Gesamtschule und am Gymnasium vorrangig in den Fächern Deutsch, Mathematik, Biologie, Chemie, Physik, Informatik und Medienbildung, Englisch, Geschichte, 2. Fremdsprache sowie Latein und Griechisch erteilt. Die anderen Unterrichtsfächer können fachbezogen oder bei Bedarf im Rahmen fächerverbindenden Unterrichts erteilt werden.

(9) Abweichend von § 6 Absatz 12 können im fächerverbindenden Unterricht auf die einzelnen Fächer im Jahresmittel unterschiedliche Anteile entfallen.

(10) Abweichend von § 9 Absatz 7 können für die Jahrgangsstufen 3 bis 9 und im freiwilligen 10. Schuljahr die Mindeststundenzahlen unterschritten werden.

(11) Weitere oder abweichende Regelungen, insbesondere zum Sport- und Schwimmunterricht, Musikunterricht, Unterricht in Darstellendem Spiel, werden durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung abhängig vom Infektionsgeschehen erlassen."

Artikel 3
Änderungen der Leistungsbewertungsverordnung

§ 11a der Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 110, 407), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 29. Juli 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 180, 181) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 11a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2022.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 3 sollen im Schulhalbjahr im Primarbereich mindestens eine Note und im Sekundarbereich I mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden. § 4 Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 gilt: Wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr tatsächlich zwei Klassenarbeiten geschrieben wurden, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer tatsächlich geschriebenen Klassenarbeit im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.

(4) Abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 1 soll im Primarbereich in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils eine Klassenarbeit im Schulhalbjahr geschrieben werden. Die Gesamtnote wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn pandemiebedingt keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt. Die Regelungen in § 7 Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 7 Absatz 6 soll im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils eine Klassenarbeit im Schulhalbjahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann in den weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn pandemiebedingt keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(6) Abweichend von § 8 Absatz 5 Satz 1 dürfen an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klassenarbeit erfolgt, dürfen keine weiteren schriftlichen Lernerfolgskontrollen stattfinden.

(7) Die maximale Anzahl von schriftlichen Leistungsermittlungen in einer Unterrichtswoche soll fünf nicht überschreiten und beträgt maximal acht. Dabei ist die Anzahl der reduzierten Leistungsnachweise gemäß der Absätze 2, 4 und 5 zu berücksichtigen.

(8) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klassenarbeit eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordert. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind angemessen in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,

b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,

c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und

d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.

(9) Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten umgesetzt werden."

Artikel 4
Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien
Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien

Es gelten die Regelungen der Fünften Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. Juli 2021 bis zum 31.07.2022 weiter fort.

Artikel 5
Änderung der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich

(1) In § 5a Absatz 2 der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 9), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. Juli 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 180, 182) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3" durch die Angabe „§ 5" ersetzt.

(2) Es gelten die Regelungen der Fünften Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 29. Juli 2021 bis zum 31.07.2022 weiter fort.

Artikel 6
Änderung der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife an den allgemein bildenden Schulen

Nach § 2 der Verordnung über die Versetzung, Kurseinstufung und den Wechsel des Bildungsganges sowie über die Berufsreife

an den allgemein bildenden Schulen vom 1. Juli 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 507), die zuletzt durch die Verordnung vom 28. September 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 202) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten bis zum 31. Juli 2022.

(2) Die Versetzung erfolgt auf der Grundlage der gültigen Versetzungsordnung. Den Schülerinnen und Schülern sollen jedoch aufgrund der Corona-Krise in Hinblick auf die Versetzung keine vermeidbaren Nachteile entstehen. Eine Schülerin oder ein Schüler ist gemäß § 64 des Schulgesetzes zu versetzen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit ausreichend bewertet worden sind oder wenn von ihr oder ihm eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann. In die Entscheidung über die Frage, ob von der Schülerin oder dem Schüler eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwartet werden kann, sind neben den gezeigten Leistungen auch solche Umstände einzubeziehen, die sich auf das Lernverhalten und Leistungsvermögen der Schülerin oder des Schülers auswirken. In die Versetzungsentscheidung sind neben den gezeigten Leistungen auch insbesondere die pandemiebedingten außergewöhnlichen Unterrichtsbedingungen und sonstige in der Schule bekannte soziale Folgen für die Schülerin oder den Schüler einzubeziehen.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 6 können Schülerinnen und Schüler gemäß § 64 Absatz 3 des Schulgesetzes mit Zustimmung der Klassenkonferenz freiwillig zurücktreten. Die Zustimmung erfolgt unter der Maßgabe, dass die Wiederholung für die erfolgreiche Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers förderlich und erforderlich ist. Gemäß Satz 1 wiederholte Schuljahre werden nicht auf die Verweildauer angerechnet. Dabei ist eine zweimalige Wiederholung in derselben Jahrgangsstufe oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahrgangsstufen eines Bildungsganges möglich, wenn dieser gemäß § 64 Absatz 2 Satz 4 des Schulgesetzes außergewöhnliche Umstände zugrunde liegen. Die außergewöhnlichen Umstände gemäß § 64 Absatz 2 Satz 4 des Schulgesetzes werden im Regelungszeitraum gemäß Absatz 1 als erfüllt angesehen. In jedem Fall finden Beratungsgespräche mit den Erziehungsberechtigten statt. Abweichend von § 2 Absatz 6 ist der Antrag der Erziehungsberechtigten bis spätestens 15. Mai 2022 bei der Schule zu stellen.

(4) Erscheint die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, wird die Schülerin oder der Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte gemäß § 4 schriftlich bis zum 30.04.2022 informiert und dazu ergänzend ausführlich beraten. Die Beratung soll vor dem 15. Mai 2022 erfolgen. Das Ergebnis des Beratungsgespräches ist schriftlich festzuhalten.

(5) Sofern gemäß § 64 Absatz 2 Satz 1 des Schulgesetzes eine weitere Wiederholung der Jahrgangsstufe ausgeschlossen ist, werden Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 6 oder 7 gemäß § 2 Absatz 1 sowie § 2a Absatz 2 versetzt. Diese Versetzung soll den Übergang in die Flexible Schulausgangsphase ermöglichen. Im Übrigen sind die Bestimmungen nach § 64 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Schulgesetzes umzusetzen. Dabei müssen sich Schülerinnen und Schüler des zur Berufsreife und zur Mittleren Reife führenden Bildungsgangs nach eingehender Beratung und Zustimmung der Erziehungsberechtigten für ein förderliches Angebot der Flexiblen Schulausgangsphase entscheiden. Hinsichtlich einer weiteren Beschulung von volljährigen Schülerinnen und Schülern gemäß § 64 Absatz 2 Satz 4 ist mit den betreffenden Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten ein Beratungsgespräch durchzuführen und schriftlich festzuhalten. Entsprechende Entscheidungen durch die zuständige Schulbehörde sind, unter Berücksichtigung von § 56 Absatz 3 Satz 2, ausdrücklich in Betracht zu ziehen. Auf die Möglichkeiten einer Beschulung gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 der Berufsschulverordnung für volljährige Schülerinnen und Schüler ist rechtzeitig im Rahmen verfügbarer Beratungs- und Informationsangebote hinzuweisen.

(6) Abweichend von § 11 Absatz 1 erfolgt die Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 der Regionale Schule für Schülerinnen und Schüler, die durchgängig die erste Fremdsprache belegt haben, die Bedingungen für den Erwerb der Berufsreife erfüllt haben und von denen eine erfolgreiche Mitarbeit in der Jahrgangsstufe 10 der Regionalen Schule erwartet werden kann. Diese Entscheidung trifft die Klassenkonferenz."

Artikel 7
Änderung der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung

§ 21a der Mittlere-Reife-Prüfungsverordnung vom 24. Juli 2020 (Mittl.bl. BM M-V S. 209), die zuletzt durch die Verordnung vom 31. März 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 52) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 21a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/ 2022 die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife ablegen, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2022.

(2) Die Festlegung der Jahresnoten gemäß § 3 Absatz 1 erfolgt unter Berücksichtigung von § 11a Absatz 2, Absatz 6 und Absatz 8 der Leistungsbewertungsverordnung.

(3) Als Zweitkorrektorinnen oder Zweitkorrektoren gemäß § 5 Absatz 2 Nummer 1 sollen unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten vorrangig Lehrkräfte mit Schutzstatus im Homeoffice eingesetzt werden.

(4) Abweichend von § 8 Absatz 4 Satz 1 sollen die schriftlichen Prüfungen nach Möglichkeit unter Aufsicht von zwei Lehrkräften, aber mindestens einer Lehrkraft, durchgeführt werden.

(5) Die Prüfungskommission stellt spätestens bis zum 25. März 2022 fest, ob an der jeweiligen Schule eine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils im Fach Sport erfolgen kann. Soweit eine angemessene Vorbereitung festgestellt werden konnte, prüft sie bis zum Tag der Durchführung des praktischen Prüfungsteils das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen. Soweit keine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils festgestellt werden konnte, kann abweichend von § 9 Absatz 6 Satz 6 im Fach Sport auf den praktischen Prüfungsteil verzichtet werden. Der praktische Teil im Prüfungsfach Sport wird unter diesen Bedingungen durch die praktischen Leistungen der Jahrgangsstufe 10 erbracht und mit dem theoretischen Prüfungsteil zu einer Note für die mündliche Prüfung zusammengefasst. Bei allen Entscheidungen der Prüfungskommission sind die entsprechenden Festlegungen der zuständigen Gesundheitsbehörden zu berücksichtigen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind unter Berücksichtigung von § 14 im Zuge der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen ausführlich zu beraten.

(6) Abweichend von § 9 Absatz 7 Satz 2 findet der praktische Prüfungsteil in den Prüfungsfächern Musik, Kunst und Gestaltung sowie Darstellendes Spiel als Einzelprüfung statt. Im Rahmen der Prüfung kann der Prüfling durch eine Person künstlerisch begleitet werden."

Artikel 8
Änderung der Waldorfschulabschlussverordnung

Nach § 14 der Waldorfschulabschlussverordnung vom 14. April 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 46), wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die Prüfung zum Erwerb der Mittleren Reife ablegen, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2022.

(2) Die Prüfungskommission stellt spätestens bis zum 25. März 2022 fest, ob an der jeweiligen Schule eine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils im Fach Sport erfolgen kann. Soweit eine angemessene Vorbereitung festgestellt werden konnte, prüft sie bis zum Tag der Durchführung des praktischen Prüfungsteils das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen. Soweit keine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils festgestellt werden konnte, kann abweichend von § 5 Absatz 11 im Fach Sport auf den praktischen Prüfungsteil verzichtet werden. Der praktische Teil im Prüfungsfach Sport wird unter diesen Bedingungen durch die praktischen Leistungen der Jahrgangsstufe 10 erbracht und mit dem theoretischen Prüfungsteil zu einer Prüfungsnote zusammengefasst. Bei allen Entscheidungen der Prüfungskommission sind die entsprechenden Festlegungen der zuständigen Gesundheitsbehörden zu berücksichtigen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind unter Berücksichtigung von § 2 im Zuge der prüfungsvorbereitenden Maßnahmen ausführlich zu beraten.

(3) Die praxisbezogenen Teile gemäß § 5 Absatz 12 finden in den Fächern Musik und Kunst als Einzelprüfung statt. Im Rahmen der Prüfung kann der Prüfling durch eine Person künstlerisch begleitet werden."

Artikel 9
Änderung der Abiturprüfungsverordnung

§ 84a der Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl. bl. BM M-V S. 2), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. Juli 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 180) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 84a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 2. Schulhalbjahr 2021/2022

(1) Für den Zeitraum, in welchem aufgrund behördlicher Verfügung Regelunterricht mit Einschränkungen in den Schulen des Landes stattfindet, werden die Regelungen der Verordnung unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase befinden, längstens jedoch bis zum 31. Juli 2022 angewendet.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 5 Satz 1 dürfen an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klausur erfolgt, dürfen keine weiteren schriftlichen Lernerfolgskontrollen stattfinden.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 1 soll in der Einführungsphase in den Unterrichtsfächern Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen, einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache, im Schulhalbjahr eine, in den weiteren Unterrichtsfächern höchstens jeweils eine Klausur im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn pandemiebedingt keine Klausur oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(4) Abweichend von § 21 Absatz 5 sollen in der Einführungsphase in allen Unterrichtsfächern in jedem Schulhalbjahr mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(5) Wenn im begründeten Einzelfall die Mindestanzahl der geforderten Leistungsnachweise nicht erbracht werden kann, beschließt die Klassenkonferenz abweichend von § 21 Absatz 4 über die Gewichtung der erbrachten Leistungsnachweise zur Ermittlung der Gesamtnote.

(6) Abweichend von § 22 Absatz 1 wird in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in allen Unterrichtsfächern jeweils eine Klausur geschrieben. In der Qualifikationsphase wird die Gesamt-

note allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn pandemiebedingt keine Klausur oder Klausurersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(7) Abweichend von § 22 Absatz 7 sollen in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(8) Die maximale Anzahl von schriftlichen Leistungsermittlungen in einer Unterrichtswoche soll sechs nicht überschreiten und beträgt maximal acht. Dabei ist die Anzahl der reduzierten Leistungsnachweise gemäß der Absätze 3 und 4 sowie 6 und 7 zu berücksichtigen.

(9) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klausur eine Klausurersatzleistung in Form einer komplexen Leistung gemäß § 17 Absatz 1. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,

b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,

c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und

d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.

(10) Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten umgesetzt werden.

(11) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und regelmäßig, spätestens zum Ende eines Schulhalbjahres, über die individuelle Möglichkeit des Erreichens eines schulischen Abschlusses zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren.

(12) Die Prüfungskommissionen an den Sportgymnasien stellen spätestens bis zum 25. März 2022 fest, ob an der jeweiligen Schule eine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils im Fach Sport erfolgen kann. Soweit eine angemessene Vorbereitung festgestellt werden konnte, prüft sie bis zum Tag der Durchführung des praktischen Prüfungsteils das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen. Abweichend von § 25 Absatz 2 und § 29 Absatz 1 kann im Fach Sport der praktische Prüfungsteil aus sportorganisatorischen Gründen vor dem Beginn der schriftlichen Prüfungen im Fach Sport, frühestens ab dem 28. März 2022, absolviert werden. Soweit keine angemessene Vorbereitung der Durchführung des praktischen Prüfungsteils festgestellt werden konnte, kann abweichend von § 25 Absatz 2 im Fach Sport auf den praktischen Prüfungsteil verzichtet werden. § 30 Absatz 1 Satz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung. Der praktische Teil im Prüfungsfach Sport wird unter diesen Bedingungen durch die praktischen Leistungen der vier Halbjahre der Qualifikationsphase erbracht. In begründeten Ausnahmefällen kann der praktische Teil abweichend von Satz 5 auch durch drei Halbjahre der Qualifikationsphase erbracht werden. Über diese Ausnahme entscheidet die Prüfungskommission. Bei allen Entscheidungen der Prüfungskommission sind die entsprechenden Festlegungen der zuständigen Gesundheitsbehörden zu berücksichtigen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind ausführlich zu beraten.

(13) Als Zweitkorrektoren gemäß § 28 Absatz 2 Nummer 1 sollen unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten vorrangig Lehrkräfte mit Schutzstatus im Homeoffice eingesetzt werden. Wenn der Fachprüfungsausschuss gemäß § 28 Absatz 3 Satz 4 aus zwei Mitgliedern besteht, soll abweichend von § 28 Absatz 4 mindestens ein Mitglied die Lehrbefähigung für das jeweilige Unterrichtsfach sowie für das Lehramt an Gymnasien oder an beruflichen Schulen oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(14) Abweichend von § 31 Absatz 1 sind jeweils die belegten und bewerteten Leistungen aus drei Schulhalbjahren in die Gesamtqualifikation einzubringen, wenn pandemiebedingt in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in einzelnen Prüfungsfächern keine Halbjahresleistungen ermittelt werden konnten.

(15) Abweichend von § 31 Absatz 2 kann die Mindestanzahl der einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde reduziert werden, wenn pandemiebedingt die Anzahl der gemäß § 31 Absatz 2 mindestens einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen nicht eingebracht werden konnten. Insgesamt müssen in diesem Fall mindestens 32 belegte und bewertete Halbjahresleistungen eingebracht werden.

(16) § 33 Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Über besondere Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht auf die Abiturprüfung vorbereitet wurden, ist im Rahmen von § 33 Absatz 2 zu entscheiden.

(17) Abweichend von § 34 Absatz 1 Satz 2 reicht bei den Prüfungen ein ärztliches Attest aus.

(18) Abweichend von § 35 Absatz 4 Satz 1 sollen die schriftlichen Arbeiten nach Möglichkeit unter Aufsicht von zwei Lehrkräften, aber mindestens einer Lehrkraft, angefertigt werden.

(19) Abweichend von § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 können im Einvernehmen mit dem Prüfling mündliche Prüfungen bereits im

Zeitraum der schriftlichen Prüfungen und vor Feststellung der Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen erfolgen. Der Prüfling ist durch die Prüfungskommission ausführlich zu beraten. § 37 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie Absatz 2 bleiben unberührt.

(20) § 40 Absatz 3 findet keine Anwendung.

(21) Abweichend von § 41 Absatz 1 findet der praktische Prüfungsteil in den Prüfungsfächern Musik, Kunst und Gestaltung sowie Darstellendes Spiel ausschließlich als Einzelprüfung statt. Im Rahmen der Prüfung kann der Prüfling bei Bedarf durch höchstens eine Person künstlerisch begleitet werden.

(22) Abweichend von § 43 Absatz 2 kann die Mindestanzahl der einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen mit Zustimmung der zuständigen Schulbehörde reduziert werden, wenn pandemiebedingt die Anzahl der gemäß § 43 Absatz 2 Satz 1 mindestens einzubringenden, belegten und bewerteten Halbjahresleistungen nicht eingebracht werden können. Insgesamt müssen in diesem Fall mindestens 32 belegte und bewertete Halbjahresleistungen eingebracht werden. Die Gesamtqualifikation in Block I wird dann entsprechend Anlage 3 ermittelt. Insgesamt müssen mindestens 200 Punkte und dabei mindestens 80 Prozent mit jeweils fünf Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein.

(23) Abweichend von § 43 Absatz 5 kann im Grundkursfach Sport mehr als eine Halbjahresbewertung eingebracht werden, wenn die Bewertungen aus mindestens zwei verschiedenen Sportarten stammen.

(24) § 73 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 findet keine Anwendung."

Artikel 10
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 tritt mit Ablauf des 15. August 2022 außer Kraft.

Schwerin, den 1. Februar 2022

Die Ministerin für Bildung
und Kindertagesförderung
Simone Oldenburg

Mittl.bl. BM M-V 2022 S. 6